



Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gründungszeitpunkt.

Der Verein führt den Namen „Die reizenden Haaner“.
Der Verein hat die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins.
Der Verein hat seinen Sitz in Dreieichenhain.
Der Gründungstag ist der 28. September 1967.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist
 - die Pflege des Skatspielens als Brauchtum und
 - die Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung und
 - die Werbung für das Skatspiel als Sport und einer Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung unter gleichzeitiger Förderung geistiger Fähigkeiten.
2. Aufgaben des Vereins sind
 - die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften, die durch Spielordnungen geregelt werden, sowie die Teilnahme an Meisterschaften und am Ligaspielbetrieb des Deutschen Skatverbandes e. V.,
 - die Förderung der Jugendarbeit,
 - die Unterrichtung der Mitglieder über die Vereins- und Verbandsarbeit und
 - Förderung der Geselligkeit.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein war seit seiner Gründung Mitglied der Skatsport-Verbandsgruppe Frankfurt (später umbenannt in VG Rhein Main Kinzig) und seit dem 1.1.2023 Mitglied in der Verbandsgruppe Südhessen und über deren Mitgliedschaft beim Skatsportverband Hessen e. V. auch Mitglied des Deutschen Skatverbandes e. V. Die Satzungen, Ordnungen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse dieser Verbände werden vom Verein anerkannt.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

- Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Spieljahr.

II. Mitglieder

§ 6 Mitglieder des Vereins

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich im Skatsport oder im Verein langjährige besondere Verdienste erworben haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede geschäftsfähige Person kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.
2. Der Beitritt von Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist in Form eines Jahresbeitrags von jedem ordentlichen Mitglied zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aus der Mitgliedschaft ergeben sich

- das Recht der Teilnahme an und das Antrags- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das passive Wahlrecht,
- das Recht der Teilnahme an Vereinsmeisterschaften,
- das Recht der Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften, sofern die Qualifikation erreicht wurde,
- das Recht der Information über Vereins- und Verbandsarbeit,
- das Recht der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

(2) Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der den Vereinsbetrieb regelnden Anordnungen des Vorstandes verpflichtet. Es hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten und alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Bestand des Vereins gefährden kann. Außerdem sind die Satzung, Ordnungen sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der übergeordneten Verbände zu befolgen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- a) wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch eine Entscheidung des Vorstandes; diese ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Im Falle von Gegenvorstellungen des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Das zentrale Organ des Vereins ist die Versammlung seiner Mitglieder. Es sind zu unterscheiden:

- a) Mitgliederversammlung, welche mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen ist
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen und zwar zeitnah nach dem Ende des vergangenen Geschäftsjahres.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung eingeladen werden.
- Anträge auf Satzungsänderung sollen der Einladung beigefügt werden.
 - Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens 8 Tage vorher unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich erfolgen.

§ 14 Gegenstand der Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:
- a) Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende weitere Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl des Rechnungsprüfers und seines Vertreters.
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen zur Beschlussfassung unterbreiteten Anträge.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter aus dem Kreis des Vorstands.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit wird eine zweite Mitgliederversammlung am selben Tag – nach einer Wartezeit von ca. einer Viertelstunde – einberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Auch Initiativanträge bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, um zur Tagesordnung zugelassen zu werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Zu einem Beschluss auf Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich öffentlich. Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- (6) Besteht hinsichtlich eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte die Besorgnis der Befangenheit des Versammlungsleiters, so hat dieser den Vorsitz für die entsprechenden Tagesordnungspunkte abzugeben.

§ 16 Niederschrift und Ausführung der Beschlüsse

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (2) Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.
- (3) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Um am Rechtsleben teilzunehmen, benötigt der Verein einen Vorstand. Dieser vertritt den Verein nach außen. Neben der Vertretung des Vereins gehört die Durchführung des Spielbetriebs und die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu den Aufgaben des Vorstandes. Er hat ferner die ordnungsgemäße Beachtung dieser Satzung zu überwachen.
- (2) Die anfallenden Aufgaben werden vom Vorstand ehrenamtlich erledigt. Notwendige finanzielle Aufwendungen werden aus Mitteln des Vereins erstattet.

§ 18 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins soll immer aus fünf Mitgliedern gebildet werden und hat folgende Ämter zu besetzen:

- a) 1. Vorsitzende,
- b) 2. Vorsitzende,
- c) Schatzmeister /in
- d) Schriftführer /in
- d) Beisitzer /in,

Sowohl die/der 1. Vorsitzende als auch die/der 2. Vorsitzende können für jeweils ein weiteres Amt nämlich das des Schatzmeisters oder das des Schriftführers gewählt werden. Die dann an fünf fehlenden Vorstandssitze werden durch zusätzlich zu wählende Beisitzer aufgefüllt.

§ 19 Vertretung des Vereins

Die unter § 18 genannten Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass je zwei von ihnen zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 20 Wahl und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder grundsätzlich jederzeit abberufen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.
- (3) Fällt ein Mitglied des gewählten Vorstandes vor Ablauf der festgelegten Amtszeit aus, so ist der übrige Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied ersatzweise in den Vorstand zu berufen. Diese kommissarische Besetzung eines Vorstandsamtes erfordert auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl, sofern nicht die Neuwahl des gesamten Vorstandes durch Ablauf der Amtsperiode ohnehin erforderlich wird.
- (4) Nach Ablauf der festgelegten Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand muss zusammentreten, wenn
 - a) der 1. Vorsitzende dies für erforderlich hält
oder
 - b) 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
- (7) Über Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 21 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

(2) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Finanzen des Vereins im Rahmen der Satzung und anderer Ordnungen sofern sie vom Vorstand beschlossen wurden. Er tätigt die Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Jahresabschluss des Vereins. Er ist für die Richtigkeit der finanziellen Aufwendungen der Vereinsorgane verantwortlich und berichtet über die Kassenlage.

(3) Der Schriftführer hat die Aufgabe Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen anzufertigen sowie den Schriftverkehr des Vereins zu protokollieren.

Weitere Tätigkeitszuweisungen kann der jeweilige Vorstand sich in einer Geschäftsordnung selbst vorgeben sofern die Zuweisungen der Satzung nicht widersprechen. Die Gewährung von Spesen und die Durchführung des Spielbetriebs kann der Vorstand durch geeignete Regelungen genauer fassen und den Mitgliedern in Form von Ordnungen bekanntgeben.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Sanktionen des Vereins

(1) Die Vorschrift des § 2 Ziff. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Skatverbandes, die nach § 8 Ziff. 1 der Satzung des Deutschen Skatverbandes für alle Mitglieder verbindlichen Charakter besitzt, sieht vor, dass die Gerichtsbarkeit der Vereine in eigener Zuständigkeit geregelt wird.

Hieraus ergibt sich für den Verein das Erfordernis, Verstöße von Mitgliedern wegen eines satzungswidrigen oder vereinsschädigenden Verhaltens zu ahnden.

(2) Solche Verstöße sind – ohne Anspruch auf Vollzähligkeit – in folgenden Verfehlungen zu sehen:

- a) Nichtbefolgen von Anweisungen des Spielleiters,
- b) Erhebliche Störung des Spielbetriebs,
- c) Kartenverrat,
- d) Willkürlicher Spielabbruch,
- e) Alkoholmissbrauch,
- f) Manipulationen an Spielkarten,
- g) Urkunds- und Vermögensdelikte bzw. deren Versuche,
- h) Beleidigungs- und Verleumdungsdelikte,
- i) Tätlicher Angriff.

(3) Folgende Sanktionen kommen durch den Verein zur Anwendung:

- a) die Verwarnung,
- b) der schriftliche Verweis,
- c) die Spielsperre,
- d) der Vereinsausschluss.

(4) Für die Auswahl der Maßnahme sind Art und Schwere der Verfehlung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ausschlaggebend. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

(5) Bei einem minder schweren Verstoß kann es der Vorstand bei einer Abmahnung belassen.

(6) Vor Anordnung einer Maßnahme sind das betroffene Vereinsmitglied und eventuelle Mitbeteiligte zu hören. Die Anhörung kann auch schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen erfolgen.

(7) Gegen die verhängte Sanktion kann der Betroffene binnen 4 Wochen schriftlich Gegenvorstellungen beim Verein erheben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 23 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer und einen Vertreter für zwei Jahre.

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich unmittelbar nach Geschäftsjahresende – rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung – zu prüfen. Termin und Ort der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfer mit dem Schatzmeister vereinbart. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Rechnungsprüfer in alle Rechnungsunterlagen Einsicht zu gewähren.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfers besteht in der Überwachung und Überprüfung der Wirtschaftsführung und der Kassengeschäfte des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Tätigkeit zu berichten und er kann eine Empfehlung für die Entlastung des Schatzmeisters aussprechen.

§ 24 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer gemeinnützigen Einrichtung zu zuführen.

§ 25 Schlussbestimmungen

- Mit in Kraft treten dieser Satzung verliert die bisher gültige Satzung vom 26. August 2012 ihre Gültigkeit.
- Diese Satzung ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2024 in Kraft.